

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Eike von der Heyden
Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach
Bahnhofsweg 2 a

61279 Grävenwiesbach



GRÄVENWIESBACH
Fraktion in der Gemeindevertretung

Tobias Stahl
Weißensteinerweg 3
61279 Grävenwiesbach

Telefon 0 60 86 / 91 98 18
Telefon 0 61 72 / 999-8042 (dienstl.)

eMail:
tobias.stahl@hochtaunskreis.de

19. Dezember 2013

Antrag <input checked="" type="checkbox"/>	Antragsstellende Fraktion/en			
Anfrage <input type="checkbox"/>	CDU <input checked="" type="checkbox"/>	SPD <input type="checkbox"/>	FDP <input type="checkbox"/>	
	FWG <input type="checkbox"/>	Grüne <input type="checkbox"/>	UB <input type="checkbox"/>	

Antrag gem. § 12 GO zur Sitzung der Gemeindevertretung
hier: Änderungsantrag zu §§ 16 a, 16 b GO - Anträge

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der §§ 16 a, 16 b der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach wie folgt:

Die bestehenden §§ 16 a, 16 b GO werden in der bestehenden Form ersatzlos gestrichen.

An deren Stelle tritt der neu gefasst § 16 GO in der nachfolgenden Fassung:

§ 16 Anfragen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihr oder ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.

Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

Begründung:

Die derzeitige Regelung der §§ 16 a, 16 b der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach (GO) ist nicht mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vereinbar.

Zudem bietet die jetzige Regelung regelmäßig Anlass zu Kontroversen zwischen Gemeindevertretern und Gemeindevorstand. Die vorgeschlagene Neufassung des § 16 GO entspricht der Mustergeschäftsordnung des Hessischen Städte – und Gemeindebundes. Wir hoffen so unnötige formale Diskussionen zu vermeiden.



Tobias Stahl
(Fraktionsvorsitzender)